

Waidhofen, am 04.12.2024

Unser Zeichen: WYS1-V-2013/004-5

Der Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs verordnet gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und Z 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

§ 1 Gebietsabgrenzung

In nachstehend angeführten Gebieten können

- a) Personen, die in diesem Gebiet wohnen und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind,
- b) Gewerbetreibende mit einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit, die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind,
- c) Gewerbetreibende, die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und Liefer- bzw. Zustelldienste ausüben,
- d) Niedergelassene Ärzte, die in diesem Gebiet eine Ordination betreiben und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind.

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den planlich dargestellten Kurzparkzonen (ZONE 1 bis 8) mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen.

Die Beurteilung des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes erfolgt nach dem Zentralen Melderegister sowie nach der Lage des Objekts in Kreuzungsbereichen verschiedener Zonen oder im Randbereich einer Zone.

ZONE 1 (Beilage I.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

Seite 1/5



- Oberer Stadtplatz
- Unterer Stadtplatz
- Freisingerberg
- Eberhardplatz
- Hintergasse
- Fuchslueg
- Ybbstorgasse
- Ölberggasse
- Hörtlergasse
- Paul Rebhuhngasse
- Stiegengasse
- Hoher Markt
- Graben
- Unter der Leithen
- Unter der Burg
- Berggasse
- Wienerstraße Nr. 1, 5, 7, 9 und 9a
- Mülhstraße Nr. 3 und 13

ZONE 2 (Beilage II.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Graben
- Pocksteinerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Gemeindestraße Graben und der Durstgasse
- Zelinkagasse im Bereich nordöstlich der Pocksteinerstraße
- Schillerplatz

ZONE 3 (Beilage III.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Burgfriedstraße vom Kirchenplatz Zell bis südlich der Kreuzung mit dem Amselweg
- Messerergasse
- Heinrich Wirre Straße
- Kirchenplatz Zell
- Sandgasse



- Vitzthumstraße
- Zuberstraße
- Moysesstraße
- Skallstraße
- Wassergasse
- Hauptplatz
- Sackgasse Zell
- Schmiedestraße bis Kreuzung Arzbergstraße
- Ybbslande
- Sergius Pauser Straße
- Vorgartenstraße

ZONE 4 (Beilage IV.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Hötzendorfstraße
- Friedhofstraße
- Pestalozzistraße
- Im Vogelsang
- Dr. J. Wagner-Straße

ZONE 5 (Beilage V.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Plenkerstraße ab der Kreuzung mit der Riedmüllerstraße Richtung Osten
- Riedmüllerstraße
- Ederstraße
- Ybbsitzerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Florianibrücke und der Riedmüllerstraße
- Ybbsitzerstraße (L6188) Nr. 96, 96a, 96b, 98, 100, 102 und 104
- Pocksteinerstraße zwischen den Kreuzungen mit der Riedmüllerstraße und der Ederstraße
- Ludwig Halauska-Straße
- Julius Jax-Gasse



ZONE 6 (Beilage VI.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Plenkerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Durst- und der Riedmüllerstraße
- Preyslergasse
- Riedmüllerstraße
- Kreuzgasse
- Ybbsitzerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Gemeindestraße Graben und der Riedmüllerstraße
- Pocksteinerstraße zwischen den Kreuzungen mit der Preyslergasse und der Riedmüllerstraße
- Durstgasse
- Negelegasse
- Zelinkagasse zwischen den Kreuzungen mit der Pocksteinerstraße und der Kapuzinergasse
- Kapuzinergasse

ZONE 7 (Beilage II.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Schöffelstraße
- Zelinkagasse zwischen der Pocksteinerstraße und der Schöffelstraße
- Buchenbergstraße
- Prechtlgasse
- Am Fuchsbichl

ZONE 8 (Beilage VII.)

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Weyrerstraße Gst.Nr. 700/1, KG Waidhofen/Ybbs („alte Weyrerstraße“) im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Färbergasse und der Hammorgasse



- Hammergasse ab der Kreuzung mit der Weyererstraße Gst.Nr. 700/1, KG Waidhofen/Ybbs („alte Weyererstraße“) bis Objekt Nr. 12
- Höhenstraße Gst.Nr. 684, KG Waidhofen/Ybbs
- Windspergerstraße
- Reichenauerstraße Gst.Nr. 735, KG Waidhofen/Ybbs
- Gottfried-Frieß-Gasse
- Krautberggasse Nr. 8, 10, 12 und 14

§ 2 Kontrolleinrichtung

Gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegewilligung ein Parkpickerl nach dem Muster der Anlage A) festgelegt, wobei dieses in einem rechteckigen Format in der Größe von ca. 95 x 50 mm als selbstklebende Kunststoffolie in weißer Farbe mit blauer Aufschrift herzustellen ist.

Dieses Parkpickerl ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe auf dieser gut lesbar und bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

